

Bedingungen für die Benutzung der Sesam-Karte

1. Einsatzarten (Funktionen)

Die Sesam-Karte (nachfolgend «Karte» genannt) kann je nach Vereinbarung für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:

- als Bargeldbezugskarte im Inland (vgl. Ziff. 12)
- als Einzahlungskarte an Einzahlautomaten der kartenherausgebenden Bank (vgl. Ziff. 13)
- für weitere Dienstleistungen der kartenherausgebenden Bank (vgl. Ziff. 14)

2. Kontobeziehung

Die Karte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto (nachfolgend «Konto» genannt) bei der kartenherausgebenden Bank (nachfolgend «Bank» genannt).

3. Kartenberechtigte

Kartenberechtigte können Kontoinhaber oder kontobevollmächtigte Personen sein. Die Karte lautet jeweils auf den Namen des Kartenberechtigten.

4. Eigentum

Die Karte bleibt Eigentum der Bank und kann zurückgefordert werden, insbesondere bei Aufhebung des Kontos.

5. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

- Unterzeichnung**
Bei Erhalt der Karte ist diese vom Kartenberechtigten sofort an der hierfür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.
- Aufbewahrung**
Die Karte und der PIN-Code sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.
- Geheimhaltung des PIN-Codes**
Der PIN-Code ist geheim zu halten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf der PIN Code weder auf der Karte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Die PIN-Eingabe hat stets verdeckt zu erfolgen.
- Änderung des PIN-Codes**
Vom Kartenberechtigten geänderte PIN-Codes dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.
- Weitergabe der Karte**
Der Kartenberechtigte darf seine Karte nicht weitergeben und sie, insbesondere Dritten weder aushändigen noch auf andere Weise zugänglich machen.
- Meldung bei Verlust**
Bei Verlust/Nichterhalt der Karte und/oder des PIN-Codes sowie bei Verbleiben der Karte in einem Gerät ist die von der kartenherausgebenden Bank bezeichnete Stelle unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziff. 17 und Ziff. 21).
- Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten**
Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der Bank unverzüglich zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszugs der betreffenden Rechnungsperiode. Innert 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.
- Meldung an die Polizei**
Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalls und zur Verminderung des daraus resultierenden Schadens beizutragen.

6. Limiten

Die Bank legt Limiten pro ausgegebene Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über Limiten ist Sache des Kontoinhabers. Die Bank behält sich im Übrigen das Recht vor, von sich aus jederzeit die individuellen Kartenlimiten zu ändern oder Höchstgrenzen für bestimmte Zeiten festzulegen.

7. Deckungspflicht

Die Karte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Kreditlimite) vorhanden ist. Die Bank ist berechtigt, Transaktionen abzulehnen, wenn die erforderliche Deckung nicht vorhanden ist.

8. Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Karte (vgl. Ziff. 1) dem Konto zu belasten (vgl. Ziff. 17). Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Streitigkeiten des Kartenberechtigten mit Drittpersonen uneingeschränkt bestehen. Beträge in Fremdwährungen werden in die Währung des Kontos umgerechnet.

9. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Karte ist unbeschränkt gültig und wird nicht automatisch ersetzt.

10. Transaktionsbeleg

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen und -einzahlungen an den meisten Geld- bzw. Einzahlautomaten auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

11. Gebühr

Für die Ausgabe der Karte und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der mittels der Karte getätigten Transaktionen kann die Bank vom Kontoinhaber Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekannt gegeben werden. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Karte ausgestellt ist. Transaktionen in kontofremder Währung werden in die entsprechende Kontowährung umgerechnet.

12. Bargeldbezugsfunktion

Die Karte kann jederzeit zum Bezug von Bargeld zusammen mit dem PIN-Code an Geldautomaten der Bank bis zu den für die Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

13. Einzahlungsfunktion

An den Einzahlautomaten der Bank kann der Kartenberechtigte mittels der Karte CHF-Notengeld und ein entsprechend ausgerüsteten Standorten auch CHF-Münzen und EUR-Notengeld auf sein Konto einzahlen.

Zur Einzahlung bedarf es keiner PIN-Eingabe. Der Kartenberechtigte hat die Bedienungsanleitung auf dem Bildschirm strikte zu befolgen.

Die Bank behält sich jederzeit vor, den Zugang zum Einzahlautomaten der Bank zeitlich einzuschränken oder die Dienstleistung zu unterbrechen. Der vom Einzahlautomaten gezählte und von der einzahlenden Person gegenüber dem Automaten bestätigte Betrag wird dem entsprechenden Konto automatisch mit Valuta des Einzahlungstages gutgeschrieben.

14. Weitere Funktionen/Dienstleistungen

Die Karte bietet weitere Funktionen an bankeigenen Automaten (unter anderem Kontoüberträge, Multikontofunktion, Saldoabfragen etc.).

Wird die Karte für weitere Dienstleistungen der Bank eingesetzt, so regeln sich diese ausschliesslich nach den hierfür mit der Bank vereinbarten Bestimmungen.

15. PIN-Code (= Geheimzahl)

Dem Kartenberechtigten wird zusätzlich zur Karte in einem separaten, verschlossenen Umschlag der PIN-Code zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karteneigene sechsstellige maschinell berechnete Geheimzahl, welche weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Karten ausgestellt, so erhält jede Karte je einen eigenen PIN-Code.

16. Änderung des PIN-Codes

Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, an dafür eingerichteten Geldautomaten einen neuen sechsstelligen PIN-Code aus Zahlen zu wählen, welche den zuvor geltenden PIN-Code unmittelbar ersetzt. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Karte zu erhöhen, darf der gewählte PIN-Code weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen (vgl. Ziff. 5 lit.d), noch auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

17. Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich durch Eingabe der Karte und Eintippen des dazu passenden PIN-Codes in ein hierfür eingerichtetes Gerät legitimiert, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug mit dieser Karte zu tätigen; dies gilt, auch wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.

18. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benutzung der Karte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten vgl. Ziff. 5) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Karte in der Funktion als Bargeldbezugskarte durch Dritte entstehen. Miteinbefasst sind auch Schäden in Folge Fälschung oder Verfälschung der Karte. Nicht als «Dritte» zu betrachten sind die Kartenberechtigten und deren Ehepartner sowie mit diesen im gleichen Haushalt lebende Personen. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen. Mit der Entgegennahme der Entschädigung tritt der Kontoinhaber die Forderung aus dem Schadenfall an die Bank ab.

Der Kunde ermächtigt die Bank, im Falle von polizeilichen Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Verlust der Karte oder deren missbräuchlicher Verwendung den Behörden die erforderlichen Auskünfte über die Kundendaten zu erteilen.

19. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Karte in ihrer Bargeld- und/oder Einzahlungsfunktion ausschliessen, entstehen keine Ansprüche auf Schadenersatz.

20. Verfügbarkeit der Geldausgabeautomaten

Die Geldausgabeautomaten der Bank sind in der Regel täglich während 24 Stunden in Betrieb, auch an Sonn- und Feiertagen. Die Bank übernimmt jedoch keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben (Saldi usw.), die über Geldausgabeautomaten abgefragt werden. Die Bank lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch technische Störungen, Betriebsausfälle oder rechtswidrige Eingriffe in ihre Systeme verursacht werden, es sei denn, es treffe sie ein schweres Verschulden.

21. Sperrung

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen die Karte zu sperren oder zurückzufordern. Die Bank sperrt die Karte, wenn es der Kartenberechtigte ausdrücklich verlangt, den Verlust der Karte und/oder des PIN-Codes meldet sowie bei Kündigung. Die Sperrung kann nur bei der von der kartenherausgebenden Bank bezeichneten Stellen verlangt werden. Bei einem Verlust einer Karte ist die Sperre auch ausserhalb der ordentlichen Geschäftszeiten der Bank zu veranlassen.

Für Einsätze der Karte vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsbüchlicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Konto belastet werden. Die Sperrung wird nur mit Einverständnis des Karteninhabers bei der Bank wieder aufgehoben.

22. Kündigung

Eine Kündigung kann jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend mit der Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht (vgl. Ziff. 3). Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Karte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Kartengebühr. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, dem Konto sämtliche Beträge zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Karte zurückzuführen sind.

Bei Widerruf einer Vollmacht hat der Kontoinhaber dies umgehend der Bank mitzuteilen. Die Bank sperrt/löscht hierauf die Karte des Bevollmächtigten. Gegenüber der Bank erlischt die Vollmacht mit deren Sperre/Löschung. Die Karte kann von der Bank zurückgefordert werden.

23. Änderungen der Bedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Karte nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird.

24. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Version 1. Juli 2018